

Ordnung zur Einrichtung und Änderung ordentlicher Studiengänge an der Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlossen vom Rektorat am 7.11.2023

Beschlossen vom Senat am 17.11.2023

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die gegenständliche Ordnung betrifft die Einrichtung und Änderung ordentlicher Studiengänge an der Sigmund Freud Privatuniversität zur Qualitätssicherung.
- (2) Alle ordentlichen Studiengänge sind jedenfalls vom Senat abschließend zu beschließen. Der Senat kann eine seiner Kommissionen mit der Formulierung einer Beschlussempfehlung beauftragen. Den Beschluss selbst erfolgt der Hauptsitzung des Senates.
- (3) Die Erarbeitung und Aktualisierung von Prozessleitfäden (siehe Anhänge) zur Einrichtung und Änderung ordentlicher Studiengänge wird durch die Stabstelle Qualitätsmanagement (unter Einbindung der Stabstelle Recht und des Senats) durchgeführt. Der Senat hat diese Prozessleitfäden, insbesondere auch Änderungen dieser, zu beschließen.
- (4) Diese Ordnung ist anwendbar auf alle bereits bestehenden ordentlichen Studiengänge sowie neue Studiengänge, welche noch nicht zur Akkreditierung eingereicht wurden.

§ 2 Einrichtung neuer ordentlicher Studiengänge

- (1) Die Einrichtung neuer ordentlicher Studiengänge umfasst neben der Entwicklung der Curricula alle Prozessschritte und notwendigen Beschlüsse, bevor diese angeboten und durchgeführt werden. Die Einrichtung kann im Rahmen einer bestehenden Fakultät oder einer neu zu gründenden Fakultät erfolgen.
- (2) Neben den, in dieser Ordnung, dargelegten Vorgaben sind die Vorgaben der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung (PrivH-AkkVO) in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- (3) Der Senat beschließt einen Leitfadens, der die Prozessschritte zur Einrichtung eines ordentlichen Studiengangs umfasst, die aktuell gültige Version des Prozessleitfadens ist vom Senat zu veröffentlichen.
- (4) Für die Entwicklung eines ordentlichen Studiengangs sind neben den Vorgaben des in Absatz 3 genannten Prozessleitfadens jedenfalls auch die Empfehlungen im „Leitfaden zur Entwicklung von Curricula“ der Stabstelle QM heranzuziehen.
- (5) Der Prozess der Einrichtung eines ordentlichen Studiengangs beginnt mit der Entwicklung eines Kurzkonzepts, welches sowohl von der Fakultätskonferenz als auch von Rektorat und Trägergesellschaft zu genehmigen ist. Dem Kurzkonzept ist ein Zeitplan beizulegen, in welchem dargelegt wird, welche Prozessschritte bis zum geplanten Start des neu einzurichtenden Studiengangs erfolgen werden.
- (6) Mit Genehmigung des Kurzkonzepts des geplanten Studiengangs ergeht der Auftrag an die Fakultät zur Ausarbeitung eines Antrags auf Akkreditierung.
- (7) Für die Ausarbeitung des Antrags auf Akkreditierung des geplanten Studiengangs, ist ein Projektteam einzusetzen, bestehend aus:
 - Projektleitung
 - Vertreter*innen aller Kurien (aus dem Fach des geplanten Studiengangs) inkl. Studierende gemäß § 32 HSG 2014 nominiert und entsandt.
 - Studienadministration

- Berufsfeldvertreter*innen (optional und abhängig vom geplanten Studiengang)

Die Beteiligung des Ortes der Durchführung des geplanten Studienganges durch wissenschaftliches Personal muss im Rahmen des Projektteams gewährleistet sein.

(8) Folgende Fristen sind zu beachten:

- Neue geplante ordentliche Studiengänge, mit Akkreditierungspflicht, müssen spätestens 15 Monate vor geplantem Studienstart durch das Rektorat final beschlossen und zum Akkreditierungsverfahren eingereicht werden.
- Der ausgearbeitete Antrag auf Akkreditierung des geplanten Studiums ist spätestens 5 Monate vor geplanter Übermittlung an die AQ Austria zur formalen Prüfung bei der Stabstelle Qualitätsmanagement einzureichen. Für die Begutachtung durch die Stabstelle Qualitätsmanagement ist ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen einzuräumen.

(9) Die Dokumentation der Prozessschritte gemäß geltendem Prozessleitfaden, erfolgt durch die im Prozessschritt verantwortliche Stelle. Beschlüsse müssen durch die jeweils zuständige Stelle oder das jeweils zuständige Kollegialorgan nachvollziehbar dokumentiert werden. Die abschließende Beschlussfassung wird durch das Rektorat nachvollziehbar abgelegt.

§ 3 Änderungen ordentlicher Studiengänge

- (1) Alle Änderungen ordentlicher Studiengänge sind durch die in der Satzung als zuständig definierten Kollegialorgane der Sigmund Freud PrivatUniversität zu beschließen. Unbeschadet davon wird nachfolgend zwischen bescheidrelevanten und nicht-bescheidrelevanten Änderungen, basierend auf den Vorgaben von § 14 PrivH-AkkVO, unterschieden.
- (2) Die formale Ausarbeitung und Beschreibung der geplanten Änderung erfolgt durch die ständige Studienplankommission der Fakultät.
- (3) Der Senat legt mit Beschluss in einem Prozessleitfaden fest, welche Schritte der Prozess zur Änderung eines ordentlichen Studiengangs umfasst, die aktuell gültige Version des Prozessleitfadens ist vom Senat zu veröffentlichen.
- (4) Als bescheidrelevant gelten alle Änderungen die in § 14 PrivH-AkkVO genannt werden. Diese umfassen **unter anderem** Änderungen des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Studienjahr, Semestern, Terms oder Trimestern), der verwendeten Sprache oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) eines Studiengangs.
- (5) Bei Ausarbeitung der geplanten Änderung eines ordentlichen Studiengangs durch die Studienplankommission der Fakultät ist jedenfalls § 14 PrivH-AkkVO (Bescheidrelevante Änderungen) zu berücksichtigen.
- (6) Die Beschreibung der geplanten Änderung ist zur Einschätzung, ob es sich um eine bescheidrelevante Änderung handelt, an die Stabstelle Qualitätsmanagement zu übermitteln. Der Übermittlung der Ausarbeitung an die Stabstelle Qualitätsmanagement ist eine Einschätzung zur Bescheidrelevanz durch die Studienplankommission beizulegen. Fristen sind entsprechend Absatz 8 zu beachten.
- (7) Handelt es sich bei der geplanten Änderung um eine bescheidrelevante Änderung, für welche ein Antrag auf Änderung der Akkreditierung bei der AQ Austria einzureichen ist, bedarf es der Genehmigung der geplanten Änderung durch das Rektorat. Durch diese Genehmigung wird die Fakultät beauftragt, einen Antrag auf Änderung der Akkreditierung zu erarbeiten.

- (8) Der Ausgearbeitete Antrag auf Änderung der Akkreditierung muss bis spätestens 31.7. des Vorjahres des geplanten Inkrafttretens zur formalen Überprüfung durch die Stabstelle QM übermittelt werden. Der Senat muss bis 30.11. des betreffenden Jahres die Änderung beschließen, damit unter Berücksichtigung der Dauer des Verwaltungsverfahrens und die entsprechende Lehrplanung, die Änderung im Wintersemester des Folgejahres wirksam werden kann.
- (9) Änderungen, welche nicht von § 14 PrivH-AkkVO umfasst sind, gelten als nicht-bescheidrelevante Änderungen. Nicht-bescheidrelevante Änderungen der Curricula werden mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Studienjahres (im Wintersemester) wirksam. Die Lehrplanung ist danach auszurichten.
Unterjährliche sofort wirksame Änderungen während des Studienbetriebes sind nicht zulässig. Der Beschluss hat durch den Senat bis spätestens 30.6. vor Wirksamkeit zu erfolgen. Der ausgearbeitete Änderungsvorschlag muss von der Studienplankommission der betreffenden Fakultät bis spätestens 1.4. vor Wirksamkeit dem Senat vorgelegt werden. Der Senat hat die Möglichkeit die Stabstelle Qualitätsmanagement im Rahmen der Beschlussfindungen einzubinden.
- (10) Die Dokumentation eines Prozessschrittes gemäß geltendem Prozessleitfaden erfolgt durch die im Prozessschritt verantwortliche Stelle. Beschlüsse müssen durch die jeweils zuständige Stelle oder das jeweils zuständige Kollegialorgan nachvollziehbar dokumentiert werden. Die abschließende Beschlussfassung wird durch das Rektorat nachvollziehbar abgelegt.

§ 4 Überprüfung des Prozesses

Beschlüsse und Genehmigungen sind zu protokollieren und dokumentieren. Die Einhaltung des Erstellungs- und Änderungsprozesses inklusive prozedural vorgesehener Beschlüsse ist Teil der formalen Prüfung durch die Stabstelle Qualitätsmanagement.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am auf die Beschlussfassung des Senates folgenden Monatsersten in Kraft.

Anhang:

- A. Prozessleitfaden